



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN
BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 2 S 18.91

VG 1 A 212.91

In der Verwaltungsstreitsache
der Jugendheim GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführer Günter Ziegler
und Thomas Mettin,
Unter den Linden 36, D-1086 Berlin,
Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Peter Danckert,
Friedrich-Wilhelm Deus, Hans-Georg Meier,
Alfred Lüdtko, Dr. Alexander Ignor,
Michael Bärlein,
Jenaer Straße 16, 1000 Berlin 31 -

g a g e n

die Treuhandanstalt Berlin,
Direktorat Sondervermögen,
Abteilung Massenorganisationen,
Hans-Beimler-Straße 70/72, D-1026 Berlin,
Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR, diese vertreten durch den Leiter des Sekretariats, Mauerstraße 34-38, D-1086 Berlin, hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. W i l k e , den Richter am Oberverwaltungsgericht L i e r m a n n und die Richterin am Oberverwaltungsgericht W e s t e r m a n n - S c h ö t t l e r am 26. Mai 1992 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. September 1991 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird für die zweite Rechtsstufe auf 3 000 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen einen Bescheid, mit dem die Antragsgegnerin

sie

sie zur Offenlegung ihrer Vermögenswerte aufgefordert hat.

Die Antragstellerin ist eine GmbH, die durch Gesellschaftsvertrag vom 3. Februar 1947 gegründet und am 27. Juni 1947 in das Handelsregister Potsdam eingetragen wurde. Gründungsgesellschafter waren Edith Baumann, Hermann Axen und Paul Wandel mit einer Stammeinlage von jeweils 10 000 RM bzw. 40 000 RM (Gesellschafter Wandel). Gegenstand des Unternehmens war gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages "der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die dem Betriebe von Jugendheimen, Jugendschulen, Erholungsheimen und anderen gemeinnützigen Unternehmungen der deutschen Jugend im Sinne ihrer demokratischen Erziehung und Betreuung dienen". Unter dem 16. März 1948 wurde der Gesellschaftsvertrag dahingehend geändert bzw. ergänzt, daß die Gesellschaft keine Gewinne erstrebte (§ 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages), erzielte Gewinne für die von der Gesellschaft geförderten Zwecke zu verwenden waren und die Gesellschafter keine Gewinnanteile erhielten (§ 8 des Gesellschaftsvertrages). Nach § 10 Satz 2 des geänderten Gesellschaftsvertrages war im Falle der Auflösung der Gesellschaft das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Freien Deutschen Jugend (FDJ), ihrem Rechtsnachfolger oder der Landesregierung Brandenburg zur Förderung der von der Gesellschaft geförderten Zwecke zu übertragen. Ihren Sitz hatte die Antragstellerin in Potsdam; ferner wurden unter der gleichen Firmenbezeichnung Zweigniederlassungen

in

in Schwerin, Dresden, Halle, Weimar und Berlin-Grünau gegründet, die sämtlich im September/Oktober 1951 wieder aufgehoben wurden. In den ersten Jahren nach Gründung der Gesellschaft wurden der Antragstellerin aus Volkseigentum zahlreiche Gebäude und Grundstücke zur Nutzung für die im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Zwecke überlassen. Nachdem es zu Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung gekommen war, wurden die der Antragstellerin zur Nutzung überlassenen Objekte bis auf vier Grundstücke auf andere Rechtsträger übertragen. Die in der Rechtsträgerschaft der Antragstellerin verbliebenen Grundstücke wurden bis zur Wende in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) von der FDJ genutzt. Die FDJ trat teilweise auch im Geschäftsverkehr für die Antragstellerin auf. In einem Schreiben des Sekretariats des Zentralrats der FDJ an das Kreisgericht Potsdam - Register-Abteilung - vom 3. Dezember 1952 betreffend die Anforderung von Auszügen aus dem Handelsregister über die Eintragung der Antragstellerin heißt es: "Wir nehmen Bezug auf das letzte Erinnerungsschreiben unserer Vermögensabteilung, der Jugendheim GmbH, vom 21.10.1952 und wundern uns, dass die wiederholt angeforderten 5 beglaubigten Abschriften aus dem Handelsregister bis heute nicht eingegangen sind, obwohl der geforderte Vorschußbetrag von DM 21,75 bereits am 17.9.52 von uns überwiesen worden ist." Der dieses Schreiben der FDJ für die Abteilung Finanzen unterzeichnende Kaufmann Thomasius wurde durch Beschluß der Gesellschafterversammlung der Antragstellerin vom 15. September 1955 zum Geschäftsführer berufen. In einem von dem Geschäftsführer der Antragstellerin (mit)unterzeichneten

Zusatz

der Antragsgegnerin das an die Rechtsträgerschaft anknüpfende Recht zur Verwaltung des Grundstücks (Nutzungs- und Besitzrecht) zu; die entsprechenden Befugnisse der Antragstellerin sind dadurch ausgeschlossen. Insbesondere ist sie nicht befugt, Räume in dem der treuhänderischen Verwaltung unterliegenden Gebäude unentgeltlich weiterhin für sich selbst zu nutzen und dadurch eine Weitervermietung zu verhindern. Die Anordnung der Räumung ist unter den gegebenen Umständen auch nicht unverhältnismäßig. Denn es steht fest, daß nach der endgültigen Klärung, wem das ehemals volkseigene Grundstück zufällt, der Antragstellerin jedenfalls keinerlei Rechte an dem Grundstück zustehen werden. Ein milderes Mittel zur Vorbereitung einer anderweitigen Nutzung des Grundstücks ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO; die Entscheidung über den Wert des Verfahrensgegenstandes folgt aus § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar

Prof. Dr. Wilke Liermann Westermann-Schöttler



Ausgefertigt
1000 Berlin 12, den 1. 3. 92

Oberverwaltungsgericht Berlin
Geschäftsstelle

[Handwritten Signature]
Sitzungsprotokoll
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle